

## ÖRTLICHER ANHANG ZUR FRIEDHOFSORDNUNG

Örtlicher Anhang zur Friedhofsordnung für Pfarren, welche gemäß der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz, LDBI. 167/3, 2021, Art. 23, in der geltenden Fassung, errichtet sind

Dieser örtliche Anhang zur Friedhofsordnung bildet gemäß § 11 Friedhofsordnung der Diözese Linz, LDBI. 171/8, 2025, Art. 153, einen integrierenden Bestandteil derselben.

### NUTZUNGSGEBÜHREN

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren<sup>1</sup> ist zu entrichten:<sup>2</sup>

a) für Erdgräber	170,- €
b) Urnengräber	170,- €
c) Anlagen mit Urnenkammern	xx,xx €
d) Grüfte	190,- €
e) Kindergräber	65,- €

2. Die Nachlösegebühr (insbesondere) für Familiengräber beträgt für die Dauer von weiteren 5 Jahren:

a) für Erdgräber	85,- €
b) Urnengräber	85,- €
c) Anlagen mit Urnenkammern	xx,xx €
d) Grüfte	170,- €
e) Kindergräber	32,50 €

### VORSCHRIFTEN ZU LÄNGE UND BREITE VON URNENGRÄBERN<sup>3</sup>

Ausmaß Urnengrab:

80 cm breit 120 cm lang

Weiters verpflichtet sich die jeweilige grabnutzungsberechtigte Person bis zum Ablauf der „Liegezeit“ („Verwesungsdauer“) zur Grabbpflege und Zahlung der jeweils fälligen Nachlösegebühr.

Die Ersterwerbs- und die Nachlösegebühren gelten für Normalgräber (2 Särge), verdoppeln sich bei Doppelgräbern bzw. verdreifachen sich bei Dreifachgräbern.

Alle Gräber sind entsprechend der vorhandenen Bodenqualität nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen.

Bei jeder Beisetzung einer Leiche, in einer bereits eingelösten Grabstätte ist eine Beilegungsgebühr zu entrichten. Gleichzeitig ist die Nachlösegebühr ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes zusätzlich bis zum Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche aufzuzahlen. Die Beilegungsgebühr beträgt € 37,--.

Bei der Urnenbeisetzung im Erdgrab sind Urnen bzw. Aschenkapseln zu verwenden, die biologisch abbaubar sind.

Im übrigen ist die Gebühr für die Benützung der allgemeinen Friedhofsanlagen (z.B. Wasserversorgung, Abfallabtransport, Wegeerhaltung) in den Gebühren Gemäß Ziffer 1 bis 2 eingerechnet.

Die Gebühr der Aufbahrungshalle beträgt pauschal € 50,-. Ist die Lagerung der Leiche im Kühlraum erforderlich, erhöhen sich die Kosten pauschal auf € 80,-

Im Falle einer besonderen Verschmutzung des Kühlraumes oder der Leichenhalle (-kammer) kann ein angemessenes Reinigungsentgelt verlangt werden.

3. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahlen.

<sup>1</sup> Sofern keine längere Mindestliegedauer erforderlich ist.

<sup>2</sup> Aufzählung der Gräberkategorien nach örtlichen Gegebenheiten.

<sup>3</sup> Nur falls Urnengräber vorhanden sind.

<sup>4</sup> Nur falls solche Gebühren eingehoben werden.

Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden  
Gebühren sind der jeweils geltenden  
diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu  
entnehmen.

Frankenburg, am

19.05.2016

Ingrid Födinger

Ingrid Födinger

Finanzverantwortliche:r der Pfarrgemeinde



[Handwritten signature]

Pfarrer oder (wenn bevollmächtigt)  
Verwaltungsvorstand/-vorständin der Pfarre  
samt Siegel

(Nicht vergessen: den Anhang bitte als Scan an  
das Team Recht und Liegenschaften,  
rechtsabteilung@dioezese-linz.at, übermitteln)